

Gesetzliche Änderungen, die zum Jahresende zu beachten sind/Steuerstrategien zum Jahreswechsel 2010/2011 – Teile 1 bis 10

In der nachfolgenden **Serie Steuerstrategien** werden insbesondere die für Ihre **Jahresend-Strategie** wichtigsten Aspekte aus der Gesetzesflut herausgefiltert und in Tipps umgesetzt.

Im Einzelnen sind dies vor allem Strategien bei der Umsatzsteuer, den Anlagegütern, der Buchführungsverlagerung, dem Weihnachtsgeld, Strategien in Bezug auf die Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung (4/3-Rechnung) und Strategien speziell für Kapitalgesellschaften (Offenlegung, Körperschaftsteuer-Minderungspotenzial).

Im Beratungsfalle setzen Sie sich bitte direkt mit mir in Verbindung.

Steuerstrategien, Teil 1: Gesetze sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 oder im Laufe des Jahres in Kraft getreten, andere betreffen erst 2011. Für die Jahresend-Strategie ist alles wichtig. In Kraft getretenes muss beachtet werden, auf angekündigte Neuregelungen ist zu reagieren.

Im Folgenden sind **wichtige Gesetze und Verwaltungsanweisungen mit den Kerninhalten** aufgelistet.

1. Durch das **Bürgerentlastungsgesetz** Krankenversicherung lassen sich ab 2010 sämtliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf einem Basisabsicherungsniveau absetzen und die Grenze der Einkünfte und Bezüge bei Kindern und Unterhaltsempfängern wurde an den Grundfreibetrag von 8.004 EUR angepasst.
2. Das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** brachte angehobene Größenklassen für den Bilanzausweis und die Buchführungspflicht sowie Anpassungen im EStG bei der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz. Grundsätzlich wirken die meisten Änderungen von BilMoG bei ab 2010 beginnenden Wirtschaftsjahren.
3. Das **Jahressteuergesetz 2009 (JStG)** brachte eine Fülle von Neuregelungen zu nahezu allen Steuerarten, die entweder ab 2010 oder in allen offenen Fällen anzuwenden waren.
4. Das System der **Abgeltungsteuer** trat am 1.1.2009 in Kraft und wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 bereits in einigen Punkten geändert und insbesondere durch den BMF-Anwendungserlass vom 22.12.2009 konkretisiert. Einige Verwaltungsvorgaben werden über das Jahressteuergesetz JStG 2010 gesetzlich geregelt.
5. Das **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz** sieht ab 2010 eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren vor, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR beträgt. Zudem wird eine Außenprüfung im Privatbereich zulässig.

6. Das **Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums** brachte insbesondere Verbesserungen im betrieblichen Bereich (GWG, ermäßigter Steuersatz bei Hotels, gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten). Im Rahmen der Familienförderung stiegen Kindergeld und -freibeträge ab 2010.
7. Neben der Gewinnermittlung sind auch die Steuererklärungen von Unternehmen (Gewerbe-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung) ab dem VZ 2011 grundsätzlich nur noch **elektronisch** bei dem Finanzamt einzureichen. Gleiches gilt für die Einkommensteuererklärung, sofern Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) erzielt werden.
8. Im Bereich der Abgeltungsteuer sieht das **JStG 2010** einige Neuregelungen vor, insbesondere neue Kontrollen durch den verstärkten Einsatz der Steuer-Identifikationsnummer.
9. Der Antrag auf **Dauerfristverlängerung** für Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist ab 2011 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.
10. Die **degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entfällt für Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge ab dem 1.1.2011.
11. Für die Inanspruchnahme des **Investitionsabzugsbetrags** und der Sonder-AfA nach § 7g EStG ab 2011 sinken die relevanten Schwellen wieder auf das Niveau von 2008 ab.
12. Ab 2011 wird die bisherige **Lohnsteuerkarte** - mit Übergangsregelungen durch das JStG 2010 und die LStR 2011 - durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.
13. Bei Anschaffung ab 2011 oder Herstellung aufgrund eines nach 2010 gestellten Bauantrags von **gemischt genutzten Gebäuden** ist nur noch ein Vorsteuerabzug möglich, soweit der Aufwand auf die unternehmerische Nutzung entfällt.
14. Durch das **Luftverkehrsteuergesetz** soll pro Fluggast bei Abflügen am dem 1.1.2011 von einem deutschen Flughafen eine neue Steuer gelten, die nach Distanzklassen gestaffelt ist.
15. Die **LStR 2011** bringen Anpassungsbedarf im Lohnbüro.
16. Ab dem 1.11.2010 gilt der neue **Umsatzsteuer-Anwendungserlass**, der die UStR ablöst.
17. Einige Bundesländer erhöhen den **Grunderwerbsteuersatz** ab 2011.
18. Das häusliche **Arbeitszimmer** ist rückwirkend ab 2007 wieder mit jährlich maximal 1.250 EUR (Kostennachweis) als Betriebsausgabe/Werbungskosten absetzbar, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Steuerstrategien, Teil 2: Nach dem Jahreswechsel bleiben die wichtigsten **Steuertarife** unverändert. Es kommt also im Jahr 2011 nicht zu einer Verringerung der Progression für Selbständige. Dennoch kann eine **Gewinnverlagerung** sinnvoll sein.

Einkommen-, Abgeltung-, Körperschaftsteuer sowie der Tarif für nicht entnommene Gewinne ändern sich nicht, sodass es hierdurch - im Gegensatz zu den Vorjahren - nicht zu einer Verringerung der Progression bei Selbstständigen kommen wird. Eine Gewinnverlagerung ist dennoch ratsam, wenn der Steuersatz des Einzelunternehmers oder Personengeschafters aus anderen Gründen voraussichtlich unterschiedlich ausfallen wird. Dann sollten Ausgaben und Einnahmen auf 2010 vorgezogen oder nach 2011 verlagert werden, sofern das der finanzielle und wirtschaftliche Handlungsspielraum zulässt. Hierbei ist zwischen den Gewinnermittlungsarten zu unterscheiden.

Einnahme-Überschuss-Rechner: Zu- und Abfluss-Prinzip nutzen

Erträge aus laufenden Geschäften können ganz oder zumindest teilweise ins Folgejahr verschoben oder vorgezogen werden, indem Lieferungen an Kunden 2010 oder erst 2011 erfolgen oder die Leistungsempfänger Auftragsarbeiten vor oder nach dem Jahreswechsel abnehmen. Einnahme-Überschuss-Rechner sollten das Zu- und Abflussprinzip nutzen, indem sie ihre Leistungen 2010 oder 2011 abrechnen und betrieblichen Aufwand noch im laufenden Jahr oder nach Silvester begleichen. Die gezielte Anwendung des Zu- und Abfluss-Prinzips stellt grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch dar (BFH, Urteil vom 23.9.2003, IX R 65/02, BStBl. 2005 II S. 159).

Praxistipp

Die Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen zwischen dem 21.12.2010 und dem 10.1.2011 sind zu beachten. Das gilt etwa bei Leasingraten, Mieten und auch Zinsen. Die Umsatzsteuervorauszahlung im Januar 2011 zählt für das abgelaufene Jahr. Wurde dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt, gilt die Abbuchung am 13.1.2011 noch als Betriebsausgabe 2010.

Steuerstrategien, Teil 3: Im Seeling-Modell lassen sich privat und unternehmerisch genutzte Gebäude dem Unternehmen zuordnen. Die auf das Gebäude entfallende Umsatzsteuer ist komplett als Vorsteuer abziehbar. Wer dieser Regelung noch nutzen will, muss sich mit dem Bauantrag sputen.

Ab 2011 ist die Vorsteuer durch die Neufassung des § 15 Abs. 1b UStG nur noch insoweit abzugsfähig, als sie auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke entfällt. Durch die Änderung entfällt der Zins- und Liquiditätsvorteil des Seeling-Steuersparmodells, wonach ein Unternehmer nach dem Prinzip des Sofortabzugs im Zeitpunkt des Leistungsbezugs die Vorsteuer in voller Höhe vom Finanzamt erstattet bekommt und erst im Verlaufe von zehn Jahren über die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe zum Teil wieder an das Finanzamt zurückzahlen muss.

Beispiel: U erwirbt 2010 ein Zweifamilienhaus samt Grund und Boden zum Kaufpreis von 1 Mio. EUR + 190.000 EUR Umsatzsteuer, das er zu 25 % unternehmerisch und zu 75 % privat nutzt. Er kann die Vorsteuer von 190.000 EUR in voller Höhe abziehen und muss im Gegenzug über zehn Jahre eine unentgeltliche Wertabgabe von jährlich (1 Mio. EUR x 75 % / 10 Jahre) 75.000 EUR mit 19 % Umsatzsteuer versteuern und daher jährlich 14.250 EUR wieder ans Finanzamt abführen.

Abwandlung: U kauft/baut erst 2011. Die Vorsteuer von 190.000 EUR ist nur noch anteilig mit 25 % und somit 47.500 EUR abzugsfähig. Im Gegenzug entfällt die anschließende Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe über zehn Jahre.

Tipp:

Bei der günstigen Seeling-Regelung bleibt für es für vor 2011 abgeschlossene Kaufverträge sowie bei der Herstellung, wenn der Bauantrag bis Ende 2010 gestellt wird oder bei genehmigungsfreien Gebäuden vor 2011 mit der Maßnahme begonnen wird (§ 27 Abs. 16 UStG). Daher kann es sich anbieten, angedachte Investitionen aufs laufende Jahr vorzuziehen oder zügig den Bauantrag einzureichen, um den Liquiditätsvorteil beim Finanzamt letztmalig ausnutzen zu können.

Hinweis: Nicht betroffen von der Vorsteuerkürzung sind Gegenstände, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind. Das gilt z. B. Photovoltaikanlagen.

Serie Steuerstrategien, Teil 4: Überschreitet man bestimmte Grenzen nicht, ist der Umstieg vom Betriebsvermögensvergleich auf die Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich (**Wechsel der Gewinnermittlungsart**). Spätestens jetzt sollte man prüfen, ob dies eine Option ist und noch gestaltende Maßnahmen einzuleiten sind.

Einzelkaufleute werden gem. § 241a HGB von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren höchstens 50.000 EUR Gewinn und 500.000 EUR Umsatz aufweisen.

Bei Neugründungen gilt das schon bei Unterschreitung am ersten Abschlussstichtag. Für kleine Kaufleute kommt es durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu einer Kostenentlastung und Arbeitserleichterung. Auch das zukünftige Umstellen auf eine E-Bilanz würde vermieden.

Praxis-Tipp

Um diese Erleichterung frühzeitig in Anspruch nehmen zu können, sind **bilanzpolitische Maßnahmen** in Grenzbereichen sinnvoll. Die können dann z.B. so ausgelegt werden, dass Gewinne oder Umsätze auf 2010 und 2011 gleichmäßig verteilt werden, sodass es ab dem Folgejahr zu einer Befreiung von der Bilanzierung kommen kann.

Beim Wechsel von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Bestandsvergleich muss der Übergangsgewinn in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden. Damit ist er nicht bereits im Jahr 2010 zu versteuern, sondern im Jahr der erstmaligen Bilanzierung, also 2011. Dabei darf der Übergangsgewinn auf Antrag über drei Jahre verteilt werden (R 4.6 Abs. 1 Satz 4 EStR).

Serie Steuerstrategien, Teil 6: Das **Umwandeln des Weihnachtsgeldes in eine betriebliche Altersvorsorge** kann für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Win-Win-Lösung sein. Der Arbeitnehmer spart Steuern, der Arbeitgeber seinen Anteil an der Sozialversicherung.

Bei einer Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge bleiben die geleisteten Beiträge bis zu einer Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrundlage, das sind 2010 bis zu 2.640 Euro, steuer- und abgabenfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Der Arbeitnehmer verzichtet zwar momentan auf sein Weihnachtsgeld, dennoch kann der Vertrag zur betrieblichen Altersvorsorge finanziell interessant sein. Arbeitgeber und Anbieter einer Versicherung sollten dem interessierten Arbeitnehmer verdeutlichen, welche Steuerabzüge er spart.

Auch der Arbeitgeber spart

Doch nicht nur der Arbeitnehmer profitiert, sondern auch der Arbeitgeber. Schließlich fällt bei Umwandlung von Weihnachtsgeld in eine betriebliche Altersvorsorge bis zu den Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung weg.

Praxis-Tipp

Wer die Umwandlung von Weihnachtsgeld in eine betriebliche Altersvorsorge plant, sollte sich den Anbieter einer betrieblichen Altersvorsorge und den Steuerberater gleichzeitig ins Haus holen. Nur so lässt sich die steuerlich individuell günstigste Lösung finden. Interessierte finden auch in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums wichtige Informationen zur Gehaltsumwandlung (BMF 31.3.2010, IV C 3 - S 2222/09/10041/IV C 5 - S 2333/07/0003; Tz. 254 bis 257).

Serie Steuerstrategien, Teil 7: Investitionspolitik ist meist auch steuerlich mitmotiviert. Ganz besonders im Dezember, wo durch geschicktes Vorziehen oder Hinausschieben viel Geld gespart werden kann.

Vier Stellschrauben sind dieses Jahr besonders wichtig bzw. zu hinterfragen:

1. Entscheidung, ob Sofort- oder Poolabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern,
2. Investitionen vorziehen, um die degressive Abschreibung zu nutzen,
3. Größenmerkmale prüfen um ggf. Investitionen zu tätigen wegen eines Investitionsabzugsbetrags und/oder
4. Sonderabschreibung optimal.

Bei allem steuerlichen Finetuning sollten jedoch – wie immer – die betriebswirtschaftlichen Ziele des Unternehmens nicht aus dem Auge verloren werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Sofort- oder Poolabschreibung

Für alle selbständig nutzungsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgüter (GwG), die ab dem 1. Januar 2010 angeschafft, hergestellt oder eingelegt wurden, kann zwischen folgenden Abschreibungsarten gewählt werden:

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Nettopreis ohne Umsatzsteuer von bis zu EUR 410 dürfen wieder **sofort in voller Höhe** abgeschrieben werden. Vermögensgegenstände ab EUR 410,01 werden über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Alternativ kann ein **Sammelposten** für alle Vermögensgegenstände von EUR 150,01 bis EUR 1.000 gebildet und anschließend einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben werden. Lediglich Vermögensgegenstände mit einem Nettowert bis zu EUR 150 sind in diesem Fall sofort in voller Höhe zum Abzug zugelassen.

Praxistipp

Das **Wahlrecht** kann **für alle im Wirtschaftsjahr** 2010 erworbenen Vermögensgegenstände **nur einheitlich** ausgeübt werden. Wurden in 2010 eine Vielzahl von Vermögensgegenständen mit einem Wert bis zu EUR 410 erworben und soll eine steueroptimierte Gewinnminderung erfolgen, empfiehlt sich eine Sofortabschreibung. Wird ein Sammelposten gebildet, müssen die Anschaffungskosten über die Laufzeit von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden. Eine vorzeitige Auflösung wegen Entnahme, Verkauf oder Verschrottung ist ausgeschlossen.

Investitionen noch in 2010, um degressive Abschreibung nutzen

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die noch bis zum 31. Dezember 2010 angeschafft werden, können mit bis zu 25 % (degressiv) abgeschrieben werden.

Die Abschreibung ist aber auf das 2,5fache der linearen Abschreibung begrenzt (sodass der Höchstsatz von 25 % nur bei einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren erreicht wird). Für ab dem 1. Januar 2011 angeschaffte Vermögensgegenstände ist nur noch die lineare Abschreibung möglich.

Entscheiden Sie sich in 2010 für den Sofortabzug von Vermögensgegenständen bis EUR 410, können auch schon bewegliche Vermögensgegenstände ab EUR 410,01 degressiv abgeschrieben werden.

Praxistipp

Es ist daher zu prüfen, ob anstehende Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen noch 2010 zu tätigen sind, um die degressive Abschreibung nutzen zu können. Nicht ausreichend ist eine Bestellung im laufenden Jahr. Benötigt wird also die Lieferung oder Fertigstellung bereits vor dem 1.1.2011.

Beim Investitionsabzugsbetrag Größenmerkmale beachten

Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist von Größenmerkmalen abhängig, die sich in 2011 verschlechtern. Sie sinken wieder auf das Niveau von 2008. Auch hier kann das Vorziehen von Investitionen sinnvoll sein.

Für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd in Abzug gebracht werden. Begünstigt sind die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das Unternehmen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem es den Abzug in Anspruch nimmt, bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet.

Für 2010 sind diese noch günstiger als ab dem Jahr 2011:

- Bei bilanzierenden Unternehmen darf das Betriebsvermögen (Eigenkapital) in der Steuerbilanz zum 31. Dezember 2010 den Betrag von EUR 335.000 (ab 2011: EUR 235.000) nicht übersteigen.
- Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern darf der Gewinn 2010 ohne den Investitionsabzugsbetrag nicht über EUR 200.000 liegen (ab 2011: EUR 100.000).
- Bei Land- und Forstwirten darf der Wirtschaftswert des Betriebs in dem betreffenden Jahr nicht größer als EUR 175.000 sein (ab 2011: EUR 125.000).
- Entscheidend ist bei bilanzierenden Unternehmen das steuerliche Betriebsvermögen.
- Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) müssen das Sonderbetriebsvermögen einbeziehen.

Praxistipp

Werden die **Größenkriterien im Jahr 2010 erfüllt, nicht aber in 2011**, sollte überlegt werden, ob für bis zum 31. Dezember 2013 **geplante Investitionen bereits 2010** einen **Investitionsabzugsbetrag gebildet** wird. Denn maßgeblich für die Erfüllung der Größenmerkmale ist allein das Wirtschaftsjahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags.

Falls die Investition später nicht durchgeführt wird, macht das Finanzamt die Begünstigung wieder rückgängig mit der Folge, dass die daraus resultierende Steuernachzahlung mit 6 % verzinst wird.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung steuerlich optimieren

Auch für die Inanspruchnahme der Sonder-AfA sinken ab 2011 die relevanten Schwellen wieder auf das Niveau von 2008 ab.

Die Grenze beim Betriebsvermögen sinkt wie beim Investitionsabzugsbetrag von 335.000 auf 235.000 EUR, von 175.000 auf 125.000 EUR beim Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft und beim Gewinn für EÜR-Rechner von 200.000 auf 100.000 EUR. Maßgebend sind hierbei die Betriebsgrößengrenzen

- am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird und
- vor dem Jahr der Anschaffung für die Sonder-AfA.

Im laufenden Jahresabschluss können die erhöhten Schwellenwerte für den Abzugsbetrag selbst dann noch genutzt werden, wenn die geplante Investition erst im Jahre 2013 erfolgt. Insoweit kann es ratsam sein,

- den Abzugsbetrag für geplante Investitionen auf 2010 vorzuziehen und
- für die Sonder-AfA Anschaffungen aufs laufende Jahr vorzuziehen.

Serie Steuerstrategien, Teil 8: Geschäfts-/Firmenwagen: Wer den Privatanteil für den zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Pkw nicht mehr nach der Listenpreis-Methode ermitteln will, muss ab dem Jahre 2011 ein steuerlich anerkanntes Fahrtenbuch führen. Um den Umfang der betrieblichen Nutzung eines Pkw nachweisen, sollte der Kilometerstand am 31.12.2010, 24 Uhr als Anfangswert festgehalten werden.

Zur ertragsteuerlichen Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kfz zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten sowie zu Familienheimfahrten hatte das BMF bereits am 18.11.2009 ein neues Schreiben herausgegeben. Die umfangreichen Erläuterungen mit vielen praxisrelevanten Hinweisen, etwa zu Listenpreis, Fahrtenbuch oder mehreren Pkw im Betrieb sind in allen Punkten erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Zwei aktuelle Hinweise

1. Die **Listenpreis-Methode** kann auch für die **Umsatzbesteuerung** der privaten Nutzung eines betrieblichen PKW verwendet werden, indem vom ermittelten Betrag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten einen Pauschalabschlag von 20 % erfolgt. Ist der Anteil der Aufwendungen ohne Vorsteuer (Kfz-Steuer, Versicherungen) höher, darf dieser nicht geltend gemacht werden. Die Vereinfachungsregel kann vom Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden (BFH, Urteil vom 19.5.2010, XI R 32/08).
2. Für die **gezahlte Kfz-Steuer** ist gewinnerhöhend ein aktiver **Rechnungsabgrenzungsposten** zu bilden, soweit sie auf den Zulassungszeit des betrieblichen Fuhrparks im folgenden Wirtschaftsjahr entfällt. Die gesetzlich vorgeschriebene Vorauszahlung auf eine noch nicht entstandene Steuer reicht für die Bilanzierung eines RAP aus (BFH, Urteil vom 19.5.2010, I R 65/09). Die Steuerbefreiung für Diesel-Pkw der Euro-6-Abgasstufe von maximal 150 EUR gilt für Erstzulassungen ab dem 1.1.2011. Insoweit sollte mit der Anschaffung noch ein paar Tage gewartet werden.

Serie Steuerstrategien, Teil 9: Was bisher nur in die EU-Staaten und die Staaten des europäischen Wirtschaftsraums möglich war, geht nun weltweit. Durch das JStG 2010 werden die Voraussetzungen des § 146 Abs. 2a AO zur **Verlagerung der Buchführung ins Ausland** erheblich vereinfacht.

Außerdem wird auf die bisher geforderte Zustimmung der Finanzverwaltung verzichtet. Lediglich die elektronische Buchführung und Aufzeichnungen bzw. Teile hiervon können verlagert werden, Papierunterlagen sind weiterhin im Inland aufzubewahren.

Die **Gesetzesänderung soll rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft treten**, im Vorgriff auf die Neuregelung soll jedoch danach verfahren werden (Bayerisches LfSt, Verfügung vom 3.8.2010, S-0316 1.1 - 3/2 St42).

Der schriftliche Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der für die Verlagerung vorgesehenen elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen sowie die Beschreibung des geplanten Verfahrens enthalten.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind auch nach der Verlagerung zu erfüllen. Durch die Verlagerung darf die Besteuerung zukünftig nicht beeinträchtigt werden, das umfasst die Erfüllung sämtlicher steuerlichen Pflichten, nicht nur der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.

Hinweis: Die Besteuerung ist dann nicht beeinträchtigt, wenn eine lückenlose Prüfung der Gewinnermittlung vom Inland aus in gleicher Art und Weise möglich ist wie bei Unternehmen mit DV-gestützter Buchführung im Inland. Die angeforderten Unterlagen müssen unverzüglich zur Verfügung stehen, die angeforderten Auskünfte zeitnah erteilt werden und Datenzugriffsmöglichkeiten in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Siehe hierzu: LfSt Bayern, Verfügung vom 3.8.2010, S 0316.1.1. – 3/2 St 42.

Serie Steuerstrategien, Teil 10:

Im letzten Teil werden **Hinweise für Kapitalgesellschaften** gegeben.

Droht das **Überschreiten von Schwellenwerten der Offenlegung**, kann es sinnvoll sein, bilanzpolitisch im Rahmen der Legalität nachzuhelfen und gestalterisch tätig zu werden.

Prüfen sollte man auch, ob man von der **Neuregelung** des Jahressteuergesetzes für **Verluste bei der Eigenkapitalumgliederung** profitiert.

Offenlegung

Die für den Umfang der Informationspflichten einer Kapitalgesellschaft entscheidenden Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse in § 267 HGB sind durch das BilMoG um mehr als 20 % erhöht worden, sodass mehr Kapitalgesellschaften & Co., insbesondere mehr GmbHs als bisher in den Genuss von Erleichterungen kommen.

So gelten als neue Schwellen für die kleine Kapitalgesellschaft & Co. 4.015.000 EUR Bilanzsumme und 9.860.000 EUR Umsatz.

Für die Beurteilung, ob die Kapitalgesellschaft zum 31.12.2010 als klein eingestuft wird, gelten bei mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr die Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 und zum 31.12.2009 mit ihren durch BilMoG erhöhten Schwellenwerten.

Praxistipp

Hat man im Jahresabschluss 2009 die neuen Werte für eine kleine Kapitalgesellschaft unterschritten und droht sie in 2010 zu überschreiten, würde man Ende 2011 weiter als mittelgroß eingestuft. Daher kann es sinnvoll sein, bilanzpolitisch gestaltend einzugreifen (Bilanzpolitik), um auch 2010 unter den Schwellenwerten zu bleiben und für den Jahresabschluss 2011 in den Genuss der Erleichterungen zu kommen.

Erleichterungen bestehen **beispielsweise für kleine Kapitalgesellschaften** darin, dass sie **nur Bilanz und Anhang** offenlegen müssen, nicht jedoch GuV oder Lagebericht. Für sie besteht auch **keine Prüfungspflicht**.

Körperschaftsteuerminderungspotential

Die **Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens beim Systemwechsel** zum Halbeinkünfteverfahren 2001 hatte das **BVerfG** als **unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz eingestuft** und den **Gesetzgeber** bis spätestens zum 1.1.2011 für die noch nicht bestandskräftigen Verfahren **zu einer Neuregelung verpflichtet**.

Hiernach ist das im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandene Körperschaftsteuerminderungspotential gleichheitsgerecht sicherzustellen, was über das Jahressteuergesetz 2010 durch die Streichung des § 36 Abs. 3 KStG umgesetzt werden soll. Der neue § 36 Abs. 6a KStG sieht eine einfache Regelung vor, die die Forderung des BVerfG umsetzt und gleichzeitig komplizierte Folgeänderungen des EK 02 vermeidet.

Praxistipp

In einigen Fällen führte die **damalige EK-Umgliederung** dazu, dass ein zuvor vorhandenes Körperschaftsteuerminderungspotential verloren ging, sofern die Gesellschaft nicht rechtzeitig mit Gegenmaßnahmen reagiert hatte. Kapitalgesellschaften sollten prüfen, ob es im Rahmen der Umgliederung 2001 zu einem entsprechenden Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential gekommen war und nunmehr in offenen Fällen die geplanten Gesetzesänderungen nutzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Beachten Sie auch immer meine Seite **AKTUELLES**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe November/Dezember 2010

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.